

## **Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Düren**

### Vorbemerkungen

Ziel des Gestaltungsbeirates ist es, die bestehenden architektonischen und städtebaulichen Qualitäten Dürens zu sichern und weiter zu entwickeln, zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen und Fehlentwicklungen zu vermeiden. Er trägt so zur Wahrung einer hohen architektonischen und städtebaulichen Qualität bei.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Rat und die Verwaltung der Stadt Düren.

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am .....2015 folgende Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat beschlossen:

### 1. Aufgabenstellung, Zuständigkeit

- Aufgabe des Gestaltungsbeirates ist die Beurteilung von Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung im Hinblick auf ihre architektonische Qualität, stadträumliche Einbindung sowie ggf. auf Belange des Denkmalschutzes. Dies sind insbesondere Vorhaben öffentlicher und privater Bauherren mit stadtbildprägender Bedeutung, aber auch Aufstellungen und Änderungen von Bebauungsplänen, außerdem vorhabenbezogene Planungen, Gestaltungssatzungen, Gestaltungs- und Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum- sowie die Anbringung von Werbeanlagen.
- Der Gestaltungsbeirat wird bei der Auslobung und Jurierung städtischer Wettbewerbe beteiligt.
- Der Gestaltungsbeirat gibt Empfehlungen zur Verbesserung dieser Vorhaben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild und ihre äußere Gestalt. Die Ziele der Stadtentwicklungsplanung sind dabei zu berücksichtigen.
- Eine Beratung durch den Beirat erfolgt zeitlich möglichst frühzeitig und in jedem Fall vor dem Einreichen des Bauantrags.
- Die Beurteilung durch den Beirat erfolgt nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle oder auf Antrag des Bauherrn / der Bauherrin.

### 2. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates

- Dem Gestaltungsbeirat gehören sieben ordentliche Mitglieder an. Diese wählen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Vertreter/in aus ihrer Mitte.
- Die Beiratsmitglieder werden durch den Rat der Stadt Düren auf Vorschlag der Verwaltung berufen.
- Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind Experten aus den Fachgebieten der Architektur, des Städtebaus sowie der Landschafts- und Freiraumplanung.
- Mindestens drei ordentliche Mitglieder dürfen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit des Beirates ihren Wohn- und Geschäftssitz nicht in Düren haben. Mindestens zwei der ordentlichen Mitglieder müssen ihren Wohnsitz und/oder Geschäftssitz in Düren haben. Sollten sie während ihrer Tätigkeit im Gestaltungsbeirat selbst mit der Planung und Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet von Düren befasst sein, so nehmen sie zu diesen Vorhaben nicht an der Diskussion im Beirat teil, um Interessenskonflikte zu vermeiden.

- Der/die Technische Beigeordnete ist als Geschäftsführer/in des Gestaltungsbeirates Mitglied des Gestaltungsbeirates, hat jedoch kein Stimmrecht.
  - An den Sitzungen können beratend teilnehmen:
    - die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister
    - Mitarbeiter/innen des Dezernats III auf Entscheidung des/der Technischen Beigeordneten
    - Fachleute auf Einladung der Geschäftsstelle
    - je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen oder eine von der Fraktion benannte Fachperson
    - die/der Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt sowie des Verkehrs- und Bauausschusses
3. Beiratsperioden
- Eine Beiratsperiode dauert für alle ordentlichen Mitglieder zwei Jahre, beginnend ab Ratsbeschluss. Eine Wiederwahl für jeweils zwei weitere Jahre kann mehrmals erfolgen, es sollte jedoch bei Neuwahlen eine gewisse Rotation beachtet werden.
  - Endet die Mitgliedschaft eines Beiratsmitglieds vor Ende der Wahlperiode, so ist durch den Rat der Stadt Düren ein Ersatzmitglied zu berufen.
4. Geschäftsführung / Geschäftsstelle
- Die Geschäftsführung liegt beim/bei der jeweiligen Technischen Beigeordneten. Dieser/Diese bestimmt eine Fachabteilung innerhalb des Baudezernats zur Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates.
  - Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Abwicklung des Schriftverkehrs und die Organisation der Beiratssitzungen.
5. Tagungsrhythmus / Sitzungstermine
- Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates finden nach Bedarf statt, in der Regel höchstens zehn Mal jährlich.
  - Die Einberufung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich.
  - Der/die Vorsitzende des Beirates kann in Abstimmung mit der Geschäftsstelle die Einberufung einer Sondersitzung anregen.
  - Die Geschäftsstelle setzt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden die Tagesordnung fest.
6. Abstimmung und Beschlussfähigkeit, Stimmrecht
- Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sowie die Mehrheit der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
  - Empfehlungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmhaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
  - Die Beiratsmitglieder prüfen eigenständig ihre Befangenheit in Anlehnung an § 31 GO NRW.
7. Beiratssitzung
- Die Sitzungen des Beirates finden regelmäßig nichtöffentlich statt. Soll Öffentlichkeit hergestellt werden, entscheidet darüber die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden.
  - Die Vorstellung des Vorhabens erfolgt i.d.R durch den Antragsteller bzw. den Planungsträger, ansonsten durch die Geschäftsstelle.

- Am Ende der Sitzung erfolgt eine mündliche Zusammenfassung der Ergebnisse durch den Vorsitzenden. Diese wird Bestandteil des Protokolls.
  - Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.
  - Das Ergebnis der Beiratssitzung kann in Abstimmung mit dem Bauherrn öffentlich gemacht werden.
  - Der politische Fachausschuss und die Fraktionen sind durch die Geschäftsstelle durch Übersenden des Ergebnisprotokolls zu unterrichten.
8. Erneute Vorlage
- Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Das Vorhaben kann dem Beirat dann erneut vorgelegt werden.
9. Geheimhaltung
- Die Mitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und Unterlagen sowie über die internen Beratungen und Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat beendet ist.
10. Kosten
- Den ordentlichen Mitgliedern des Gestaltungsbeirates werden pro Sitzung pauschal 200,00 € (brutto incl. Fahrtkosten) erstattet.